Hundesteuersatzung der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 26.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halterin/ Halter des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn sie/er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert oder steuerfrei gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Als Halter gelten ferner alle volljährigen Personen, die in dem Haushalt, in dem Hunde nach Abs. 1 gehalten werden, ihren Hauptwohnsitz haben. Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund 82,80 EURO. b) für den zweiten Hund 110,40 EURO. c) für jeden weiteren Hund 138,00 EURO.

- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weiteren voll zu versteuernden Hunden vorangestellt.
- (3) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gemäß Absatz 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/ welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder weiteren Hund angeschafft hat.

§ 4 Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde/Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 - 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 - 2. Hunden, die zum Schutze oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen sind insbesondere solche, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG", "GL" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines geeigneten Nachweises oder eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden;
 - 3. von Hunden, die vom Uelzener Tierheim übernommen wurden, bis zum Ablauf von einem Jahr nach der Übernahme. Die Hundehalterin / der Hundehalter hat einen entsprechenden Nachweis des Uelzener Tierheimes zu erbringen.
 - 4. Hunden, die als Sanitätshunde, Schutzhunde oder Rettungshunde von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten verwendet werden und die die dafür vorgesehene Prüfung abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise nachzuweisen.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die H\u00e4lfte zu erm\u00e4\u00dfigen f\u00fcr das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Geb\u00e4uden ben\u00f6tigt wird, welche von dem n\u00e4chsten bewohnten Geb\u00e4ude mehr als 300 m entfernt liegen.
- (3) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind. Für die Haltung gefährlicher Hunde wird keine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung gewährt. Gefährliche Hunde sind solche Hunde, für die die Gefährlichkeit nach § 7 des Nds. Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) durch die Fachbehörde festgestellt wurde.
- (4) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist schriftlich zu stellen.
 - Wird der Antrag nicht gleichzeitig mit der Anmeldung des Hundes sondern erst später gestellt, wird die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist und die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vorliegen. Sie wird nur während der Gültigkeitsdauer der vorgelegten Nachweise gewährt. Eine Verlängerung ist mindestens 2 Wochen vor Ablauf neu zu beantragen.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Hansestadt anzuzeigen.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt der Abschaffung, des Abhandenkommens oder das Sterbedatum durch die Hundehalterin / den Hundehalter nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abmeldung erfolgt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht.

 <u>Beginnt</u> die Steuerpflicht (§ 6 Abs.1) im Laufe des Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der jeweilige Restteil des Jahres, für den die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht entsteht.

 <u>Endet</u> die Steuerpflicht (§ 6 Abs. 2) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Absatz 1 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Zahlung der Hundesteuer zum 01.07. eines jeden Jahres in einem Jahresbetrag erfolgen. Der Antrag ist spätestens bis zum 30.09. des vorangehenden Kalenderjahres bzw. bei der Neuanmeldung eines Hundes zu stellen.

§ 8 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) <u>Anmeldung:</u> Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen einer Woche bei der Hansestadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt in diesem Fall mit Ablauf dieses dritten Monats.
 - Bei der Anmeldung sind Name und Anschrift des Vorbesitzers des Hundes oder der Stelle, die den Hund abgegeben hat, die Rasse, das Geburtsdatum bzw. das Alter und das Datum der Anschaffung zu benennen. Im Zweifelsfall hat die Hundehalterin / der Hundehalter entsprechende Nachweise zu erbringen. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nummer mitzuteilen.
- (2) <u>Abmeldung:</u> Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat ihn innerhalb von einer Woche, nachdem der Hund veräußert oder sonst die Haltung aufgegeben wurde, nachdem der Hund abhanden

gekommen oder gestorben ist oder nachdem die Halterin / der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Hansestadt abzumelden.

Zur Bestimmung des maßgeblichen Zeitpunkts der An- bzw. Abmeldung sind der Hansestadt entsprechende Nachweise durch die Hundehalterin / den Hundehalter vorzulegen.

Im Fall der Abgabe eines Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person sowie das Abgabedatum anzugeben.

- (3) Kommt die Hundehalterin / der Hundehalter trotz Aufforderung mit Fristsetzung ihrer / seiner Pflicht zur An- oder Abmeldung nicht nach, kann der Hund von Amtswegen an- oder abgemeldet werden.
- (4) Nach der Anmeldung werden <u>Hundesteuermarken</u> ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die ausgegebenen Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis sie durch neue ersetzt werden. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Hansestadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung der Hundehaltung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch andere Personen, insbesondere Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Hansestadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).
- (6) Sofern eine andere Person als die Hundehalterin / der Hundehalter den Hund umherlaufen lässt oder ausführt, treffen die Verpflichtungen des Absatzes 4 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 auch diese Person.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - 1. entgegen § 5 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Hansestadt anzeigt,
 - 2. entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Hansestadt anmeldet,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
 - 4. entgegen § 8 Abs. 1 den Vorbesitzer bzw. die Herkunft des Hundes nicht angibt,
 - 5. entgegen § 8 Abs. 2 den Hund nicht binnen einer Woche nach Ende der Hundehaltung oder nach Wegzug aus dem Stadtgebiet schriftlich bei der Hansestadt abmeldet,
 - 6. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet oder die Verwendung durch Dritte zulässt,
 - 7. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 den von ihr / von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - 8. entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt,
 - 9. entgegen § 8 Abs. 6 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nach § 8 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5 Satz 1 nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Feststellung, Erhebung und Vollstreckung der Hundesteuer nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Hansestadt Uelzen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i.V.m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Die Datenverarbeitung bei den für das Einwohnermeldewesen und Ordnungsrecht zuständigen Stellen der Hansestadt Uelzen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 1 AO).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Uelzen vom 27.11.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 01.04.2003, außer Kraft.

Uelzen, den 26.09.2016

HANSESTADT UELZEN

(Siegel)

Jürgen Markwardt Bürgermeister